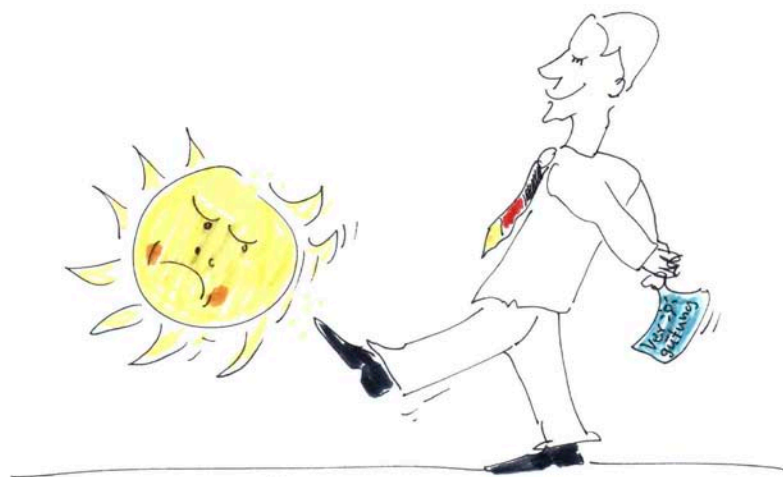


# DIE SONNENSTEUER

## EEG-UMLAGE AUF EE-STROM?



Neueste Solar(beförderung)

Karikatur: Richard Mährlein

Der Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie zur Reform des EEG sieht zukünftig EEG-Umlage auf jeglichen Strom vor, auch auf Grünstrom in Eigenherzeugung. Das Grünstromprivileg, auch für vor Ort erzeugten und an Dritte überlassenen Strom, soll ersatzlos entfallen. Davor kann man nur warnen.

Zur Begründung der Pläne wird angeführt, die „Förderung“ über das Grünstromprivileg sei teurer als die Direktvermarktung in der Marktprämie. Von einer Förderung im Sinne einer Zahlung, wie bei der Marktprämie, kann jedoch bei Grünstrom, der als solcher vermarktet wird, nicht die Rede sein. Vielmehr bedeutet die Erhebung der Umlage, dass grüner Strom die Förderung Erneuerbarer Energien mitfinanziert, aber dank des Grünstromprivilegs bisher nur teilweise.

### Gleiche Umlage für ungleichen Strom

Warum muss grüner Strom überhaupt zur Förderung von Grünstrom beitragen? Eine berechtigte Frage, die man differenziert beantworten muss. Denn eine Heranziehung zur Umlage kann richtig sein, wo Strom aus Erneuerbaren Energien schon jetzt günstiger erzeugt werden kann, als Strom aus fossilen Energieträgern. Wo dies nicht der Fall ist, kehrt die Belastung mit der Umlage jedoch den Förderzweck des EEG um. Wo die

Umlagebelastung Strom aus Erneuerbaren Energien unrentabel macht, obwohl der EE-Strom ohne diese Belastung jetzt schon marktfähig wäre, ist die Umlage kontraproduktiv.

Erneuerbare Energie mit konventioneller Energie hinsichtlich der Umlage gleichzustellen, ist insofern nicht unproblematisch. Wird Ungleiches ohne Rechtfertigung gleich behandelt, verstößt dies nämlich gegen das verfassungsrechtliche Gleichbehandlungsgebot ebenso, wie wenn gleiches willkürlich ungleich behandelt wird.

Der insofern auch aus Gerechtigkeitsgründen nach wie vor nötige Vorteil für EE-Strom, der finanziell teurer, aber dafür klima- und umweltfreundlicher erzeugt wird, kann statt durch eine Privilegierung bei der EEG-Umlage aber durch den jeweiligen Vergütungssatz bei der Einspeisung oder die Marktprämie bei der Direktvermarktung erzielt werden. Dies wird aus Transparenzgründen und wohl auch aus Gründen des Europarechts von der Regierung angestrebt.

### Fiasko für Verbrauch vor Ort

Für Strom, der „in unmittelbarer räumlicher Nähe zur Anlage verbraucht und nicht durch ein Netz durchgeleitet wird“ gilt dies jedoch nicht. Denn für solchen Strom wird schon seit dem Jahr 2012 keine EEG-Vergütung mehr gezahlt. Marktprämie im Sinne der Direktvermarktung gibt es nach § 33a Abs. 2 des bestehenden EEG für solchen Strom ebenfalls

nicht. Und das soll auch nach dem Entwurf so bleiben: § 3 Nr. 7 des Entwurfs definiert klar, dass die Direktvermarktung vor Ort keine Direktvermarktung im Sinne des EEG ist.

Dass keine Zuschüsse in Form von Vergütung oder Marktprämie mehr gezahlt werden, macht auch durchaus Sinn. Die Förderung ist nämlich häufig gar nicht mehr nötig. Durch die Einsparung von Netzentgelten und EEG-Umlage rechnet sich der Verbrauch vor Ort schon heute oft auch ohne diese Zuschüsse. Im einfachsten Fall reduziert die entsprechende Anlage den Strombezug aus dem Netz, ohne dass das Stromnetz ausgebaut, Strommengen bilanziert und Subventionen mit Außenstehenden abgerechnet werden müssen – einfacher geht es nicht.

Wenn Eigenerzeuger und Direktlieferanten vor Ort jedoch nicht nur keine Förderung erhalten, sondern für den produzierten EE-Strom auch noch zur Kasse gebeten werden, wird das für solche Modelle ein Fiasko. Genau dies ist aber geplant.

Wie weit diese Pläne genau gehen, ist trotz bereits vorliegenden Gesetzentwürfs und straffen Zeitplans für die Verabschiedung der Reform noch nicht genau bekannt. Man muss jedoch damit rechnen, dass die EEG-Umlage fast allen ins Haus steht, die EE-Strom selbst verbrauchen, und auf jeden Fall allen, die EE-Strom vor Ort an Dritte überlassen. Die im

Änderungen zur bisherigen Rechtslage sind auf jeden Fall nötig. Insbesondere die Gleichbehandlung von konventionellem Strom mit EE-Strom beim Eigenverbrauch muss entfallen. Auch die energiewirtschaftlich unsinnige Ungleichbehandlung von Eigenstromverbrauch und Stromüberlassung vor Ort sollte unbedingt abgeschafft werden. Das Grünstromprivileg für EE-Strom abzuschaffen, der ohne Subventionen erzeugt und vor Ort verbraucht wird, ist jedoch unsinnig und kontraproduktiv. Die damit verbundene Gleichbehandlung mit konventioneller Energie, und die ungleiche Belastung gegenüber Anlagen, die Marktprämie oder EEG-Vergütung erhalten, wirft verfassungsrechtliche Fragen auf.



Karikatur: Richard Mährlein

Eckpunktepapier des Ministeriums vom Januar angesprochene „Mindestumlage“ mit Rücksicht auf die Wirtschaftlichkeit, Bagatellgrenze und Vertrauensschutz für Altanlagen ist im Entwurf nicht enthalten. Dort ist lediglich für § 37 Abs. 3 EEG noch eine Änderung vorgesehen, die eigentlich nur noch eine Abmilderung der Belastung für Eigenverbraucher bringen kann. Ein zum Eckpunktepapier verbreiteter Anhang weist eine Belastung mit 70 % der Umlage für EE-Neuanlagen aus, mit einer Bagatellgrenze von 10 kWp bzw. 10 MWh Jahreserzeugung. Altanlagen sollen um 5,28 ct (Umlagehöhe 2013) begünstigt werden.

Das wird eine Vielzahl von Besitzern von Altanlagen in verhältnismäßig geringerer Höhe belasten. Die Betroffenen ebenso wie die für die Erhebung zuständigen Übertragungsnetzbetreiber werden dafür jedoch viel Verwaltungsaufwand tragen müssen, der den Ertrag womöglich auf-

zehrt. Eine Schikane gegen diejenigen, die mit viel Idealismus Eigenverbrauchs-lösungen bis hin zur Strom-Autarkie bereits verwirklicht haben.

Vor allem aber stellt sich die Frage, ob sich Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien vor Ort für Neuanlagen noch rechnet, die jeweils 70 % der Umlage bei Eigenverbrauch belastet werden, oder bei Überlassung des Stroms an Dritte mit 100 % Umlage konventionellen Anlagenbesitzern gleich stehen.

Gleich ist jedoch auch hier nicht gleich. Denn wer in eine EE-Anlage investiert hat, die bezüglich des vor Ort verbrauchten Stroms keine Subvention mehr erhält, zahlt für die Energiewende doppelt: Für die eigene Investition und über die EEG-Umlage zusätzlich noch für die Finanzierung weiterer EE-Anlagen.

### Unsinnige Regelungen

Nicht die Idee, den Eigenstromverbrauch in die Umlage einzubeziehen, ist dabei fragwürdig, sondern die Erhebung der Umlage auf EE-Strom.

Bisher wird die Eigenerzeugung aus konventioneller Energie und Erneuerbarer Energie bei der Umlage generell gleich begünstigt, was die Eigenerzeugung aus Kohle und Öl für Industrieverbraucher attraktiv macht. Diese Gleichsetzung abzuschaffen macht Sinn. Denn Eigenerzeugung in einem Kohlekraftwerk ist nach Maßgabe der Ziele des EEG nicht das Gleiche, wie die Versorgung der Produktion mit direkt nebenan erzeugter Erneuerbarer Energie.

Ungleich behandelt werden dagegen derzeit Eigenverbrauch und Stromüberlassung vor Ort. Das ist Unsinn, denn stromwirtschaftlich macht es keinen Unterschied, ob der Anlagenbesitzer selbst den Strom verbraucht, oder ob er ihn z.B. einem Wohnungsmieter im gleichen Haus überlässt. Absurd wird die Unterscheidung, wenn die Anlage dem Inhaber eines Unternehmens gehört, der den Strom an sein als GmbH verfasstes Unternehmen liefert, oder ein Konzernunternehmen Strom an ein anderes Unternehmen des gleichen Konzerns am gleichen Standort liefert. Allein die rechtliche Trennung von Anlagenbetrieb und sonstigem Geschäft sorgt nach aktuellem Recht für den Anfall der EEG-Umlage und macht Projekte unrentabel, die sonst ohne Subventionen umsetzbar wären. Bisher konnte dieser

Unsinn durch Eigenstrommodelle „umgangen“ werden.

Nach dem vorliegenden Entwurf werden nun wohl auch die Eigenstromprojekte unrentabel werden. Und das nicht deshalb, weil Förderung gekürzt würde – sie erhalten bereits keine Förderung mehr. Sie sollen vielmehr neben der Last der unmittelbaren Investition in Erneuerbare Energie auch noch die Umlage für die Förderung anderer Projekte tragen, und zwar in nahezu gleicher Höhe wie konventionelle Anlagen. Viele neue, kleine und mittlere dezentrale Projekte von Energiegenossenschaften, Betrieben oder im Wohnungsbau stehen damit vor dem Aus.

Gerade solche Projekte vor Ort entwickeln jedoch die nötige Dynamik für Lösungen, die Verbrauch und Erzeugung so klug managen, dass ein Maximum an Erneuerbaren rentabel genutzt werden kann und nur noch ein Minimum an Ressourcen verbrannt werden müssen. Die Marktintegration Erneuerbarer Energien kann genau hier praktisch vorangetrieben werden.

Hier sollte die Politik daher noch einmal genau hinschauen und Änderungen in Betracht ziehen. Und wenn es nur wegen der Gerechtigkeit wäre. Denn Ungleiches darf nicht gleich behandelt werden.

### Weitere Informationen und Links:

□ <http://green-energy.nuemann-lang.de>

### ZUM AUTOR:

► Peter Nümann

ist Inhaber der Rechtsanwaltskanzlei NÜMANN+LANG in Karlsruhe

pn@nuemann-lang.de

blog: green-energy.nuemann-lang.de



Peter Nümann

Der Autor hält im Mai an der Solarakademie-Franken zwei Seminare zum Thema „Photovoltaik und Recht“.

- 26.05.2014: Photovoltaik und Recht (Teil 1): Vertragsfragen
- 27.05.2014: Photovoltaik und Recht (Teil 2): Neue Betreiberkonzepte

Weitergehende Informationen:

□ [www.solarakademie-franken.de](http://www.solarakademie-franken.de)

## Unser Frühjahrs-Special!

Belüften und erwärmen Sie Ihr Haus zukünftig mit Sonnenenergie und sparen Sie 100,- Euro beim Kauf eines SV 14 oder SV 20!



Nur gültig bis zum 30.04.2014

**SolarVenti®**

SolarVenti Deutschland GmbH | Heidweg 16 | 21255 Tostedt  
Telefon 041 82/2937 99 | Fax 041 82/2931 69 | [info@solarventi.de](mailto:info@solarventi.de)

Alle Infos unter [www.solarventi.de](http://www.solarventi.de)